

Statuten des Vereins „Palmyrah – Ökumenisches Partnerschaftsprojekt Bern–Jaffna“

I. Grundsätze

Name, Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Palmyrah – Ökumenisches Partnerschaftsprojekt Bern–Jaffna“ besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne der Artikel 60ff ZGB.

Zweck, Tätigkeit

Art. 2 Der Verein bezweckt,

- die Partnerschaft mit der Church of South India / Diözese Jaffna zu fördern,
- Gruppen, Kirchgemeinden und Einzelpersonen, insbesondere im Raum der Reformierten Kirchen Bern–Jura–Solothurn, in ihrer Solidaritätsarbeit mit Sri Lanka, hauptsächlich in Jaffna und im Nordosten, zu begleiten und miteinander zu vernetzen,
- einen Beitrag zur Überwindung von Gewalt in Sri Lanka zu leisten, und dabei insbesondere zum Empowerment von Frauen beizutragen,
- in der Schweiz eine kontinuierliche Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit zu leisten zur Verwirklichung von
 - a) Gerechtigkeit, Frieden und der Stärkung der Menschenrechte in Sri Lanka sowie von
 - b) Grundrechten und Lebensperspektiven von hier lebenden tamilischen Flüchtlingen und MigrantInnen.

Art. 3 Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen durch

- den ständigen Austausch mit der Partnerkirche Church of South India / Diözese Jaffna und die Unterstützung ihrer friedens- und entwicklungspolitischen Anliegen,
- die Unterstützung von Entwicklungsprojekten der Partnerkirche, regelmässige Besuche und Gegenbesuche der Partnerkirche,
- die regelmässige Information und inhaltliche Begleitung der Vereinsmitglieder, der SpenderInnen und weiterer PartnerInnen in der Schweiz,
- eine enge Zusammenarbeit mit dem Bereich OeME – Migration der Reformierten Kirchen Bern–Jura–Solothurn,
- die Zusammenarbeit mit weiteren Gruppen, Organisationen, Hilfswerken und Bundesstellen, welche gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen,
- die Schaffung einer Teilzeitstelle für eine/n Mitarbeiter/in, welche/r mit Aufgaben zur Umsetzung des Vereinszwecks betraut wird.

II. Mitgliedschaft und Organisation

Mitgliedschaft

Art. 4 Die Mitgliedschaft im Verein steht grundsätzlich allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Zweckbestimmung unterstützen. Die Mitglieder verpflichten sich zur Bezahlung des jährlichen Beitrages als Einzel- bzw. Kollektivmitglied. Jedes Mitglied hat dieselben Rechte und Pflichten.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Anmeldung durch den Vorstand. Er entscheidet ohne Angaben von Gründen über die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs oder den Ausschluss eines Mitglieds. Gegen diese Entscheide steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung offen. Diese entscheidet ebenfalls ohne Angabe von Gründen.

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt mit dem Tod eines Mitglieds, mit seinem Austritt durch schriftliche Erklärung oder Ausschluss oder wenn der Jahresbeitrag in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt wurde. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Jahresbeiträge.

Organe

- Art. 5 Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die zwei RevisorInnen.

Mitgliederversammlung

- Art. 6 Die Mitgliederversammlung wird ordentlicherweise vom Vorstand einmal im Jahr einberufen. Der Vorstand kann auch ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, ebenso können dies wenigstens 1/5 der Mitglieder gemeinsam verlangen.

Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 4 Wochen vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden und der Frist zur Einreichung von Anträgen der Mitglieder. Treffen schriftliche Anträge der Mitglieder mindestens 2 Wochen vor der Versammlung ein, wird eine Ergänzung der Traktandenliste verschickt.

Die Mitgliederversammlung

- genehmigt das Protokoll vom Vorjahr,
- genehmigt den jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
- genehmigt die Jahresrechnung sowie den Bericht der RevisorInnen,
- beschliesst über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
- wählt die Präsidentin / den Präsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die RevisorInnen,
- legt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest,
- entscheidet über Statutenänderungen,
- entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Vereinsauflösung.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und entscheidet mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Vorstand

- Art. 7 Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten / einer Präsidentin und wenigstens drei weiteren Mitgliedern. Sie werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Im Vorstand sind mindestens einE VertreterIn bernischer Gruppen und Kirchgemeinden, einE VertreterIn der Einzelmitglieder sowie ein/e Vertreter/in des Bereichs OeME – Migration der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vertreten. Nach Möglichkeit ist mindestens ein Mitglied des Vorstands tamilischer Herkunft. Die vom Verein angestellte Koordinatorin nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht im Vorstand Einsitz.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand

- bereitet die Mitgliederversammlung vor, führt sie durch und setzt die Beschlüsse um,
- vertritt den Verein nach aussen,
- bestimmt die für den Verein zeichnungsberechtigten Personen,
- delegiert Teile seiner Kompetenzen an Ausschüsse, Mitglieder, Kommissionen oder den / die Inhaber/in der Teilzeitstelle,

- wählt die / den Mitarbeiter/in in Teilzeitanstellung; dabei legt er die Anstellungsbedingungen fest, begleitet die / den Mitarbeiter/in inhaltlich und persönlich und plant gemeinsam mit dem/der Mitarbeiter/in die Arbeitsschwerpunkte und laufenden Aktivitäten,
- ist verantwortlich für Vereinbarungen mit der Church of South India / Diözese Jaffna,
- beschliesst das Jahresbudget; er entscheidet im Rahmen des Budgets und der Vereinbarungen mit der Church of South India / Diözese Jaffna über die Verwendung der Spendengelder,
- koordiniert mit dem Bereich OeME – Migration die Grundzüge der inhaltlichen Arbeit sowie die unentgeltliche Benutzung der Infrastruktur und Gewährung von Arbeitsleistungen.

Der Vorstand beschliesst über die Vereinsaktivitäten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind, mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Vorstandsbeschlüsse sind auch auf dem Korrespondenzweg möglich.

Revisionsstelle

Art. 8 Zwei RevisorInnen oder ein Treuhandinstitut werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle überprüft die vom Vorstand abgelegte Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung darüber einen schriftlichen Bericht und stellt einen begründeten Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

III. Finanzen

Art. 9 Die finanziellen Mittel des Vereins stammen aus

- a) Jahresbeiträgen oder einmaligen, bzw. regelmässigen Unterstützungsbeiträgen der beteiligten Kirchgemeinden und Gruppen,
- b) Beiträgen kirchlicher Hilfswerke und weiterer Organisationen,
- c) Jahresbeiträgen der Einzelmitglieder,
- d) Kollekten und Spenden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlicher Zielsetzung und Sitz in der Schweiz zugewendet.

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Eine über den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag hinaus gehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Genehmigung der Statuen

Art. 10 Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

Angenommen durch die konstituierende Versammlung am 10. September 2003
 Änderungsbeschluss angenommen von der Mitgliederversammlung am 9. Juni 2010, Art. 9, Abs 2f

Co-Präsident
 Matthias Hui

Co-Präsidentin
 Damaris Lüthi